

13. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
vom

Der Rat der Stadt Köln hat am _____ aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1984 (GV NRW S. 694) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16.10.2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 439) - zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 13.11.2013 (ABl. Stadt Köln 2013, S. 725) - wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „*juristische Personen des privaten Rechts*“ durch die die Worte „*Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind*“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“

b) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Worte „*juristischen Personen des privaten Rechts gemäß*“ durch die Worte „*Mitgliedern im Sinne des*“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt die Schlussrechnung nach § 15b Absatz 6 zu stellen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“

5. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von zwei v. H. dieses Barwertes zu zahlen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 6 gestrichen. Satz 7 wird zu Satz 6.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§ 12 Absatz 5 Satz 3“ durch die Worte „§ 12 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.

6. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Worte „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Worte „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Worte „laufende Durchschnittsverzinsung“ und in Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „durchschnittlichen Nettoanlagerendite“ durch die Worte „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Barwert“ durch das Wort „Ausgleichsbetrag“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben und mit der Angabe „(gestrichen)“ versehen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kurorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchstabe d in der vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31. Dezember 2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

8. § 54 wird wie folgt gefasst:

**„§ 54
Vermögensanlage**

Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV NRW S. 694, ber. S. 748) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.“

9. § 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „(TV ATZ)“ die Worte „, nach § 7 des Tarifvertrages zur flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ eingefügt.

10. § 79 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) ¹§ 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet. ³Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. ⁴Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden.²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten. ³Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht. ⁴Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁵Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) ¹Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ²Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ³Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. ⁴Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse in Ansatz gebracht.

cc) *Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.“*

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Ausgleichsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt betragsfrei Versicherten entfällt.“

§ 2
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- a) § 1 Nummer 7 zum 31. Dezember 2015 und
- b) § 1 Nummer 9 zum 1. Januar 2010

in Kraft.